PAN Germany
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.

Nernstweg 32, 22765 Hamburg, Tel. 040-399 19 10-0, Fax -399 19-10-30, info@pan-germany.org, www.pan-germany.org

Stellungnahme

des
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.
(PAN Germany)

zu den

Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
(Entwurf vom 06.02.2015)

Hamburg, 10. März 2015

1. Allgemeine Bemerkung

Für den Verwender ist es wichtig, übersichtlich und unzweideutig erkennen zu können, was genau gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz (gfP) heute bedeutet, wo die wesentlichen Änderungen zu den bislang gültigen Grundsätzen der gfP liegen und welche Maßnahmen im Sinne der novellierten Grundsätze nicht mehr gfP konform sind. Hier muss der Entwurf aus unserer Sicht nachgebessert und insbesondere konkreter, knapper und übersichtlicher gestaltet werden.

Außerdem gilt es, die zum Teil mangelnde Konsistenz zu den neuen Regelungen des europäischen Pestizidrechts bzw. des deutschen Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) auszuräumen. Es kann nicht sein, dass die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz nicht konform zur Pestizid-Rahmenrichtlinie sind.

Dort, wo die gfP über das PflSchG oder die Anwendungsbestimmungen der Produktzulassung hinausgeht, bleibt sie vielfach unkonkret („sollte“ „ist zu überlegen“), hier ist eine Konkretisierung notwendig.

Positiv zu bemerken ist, dass Klarheit bei sieben Maßnahmen besteht, dass diese nicht den gfP-Grundsätzen entsprechen. Vorschläge zur Ergänzung weiterer Maßnahmen, die aus unserer Sicht ebenfalls den Grundsätzen der gfP widersprechen, sind in dieser Stellungnahme aufgeführt.

In seiner derzeitigen Form vermittelt der gfP-Entwurf den Eindruck, chemischer Pflanzenschutz sei per se die bessere Wahl während nichtchemische Verfahren wiederholt als problematisch dargestellt werden. Diese einseitige Bewertung, die eine Abwertung nichtchemischer Verfahren darstellt, ist weder im Sinne der übergeordneten Gesetzgebungen, noch förderlich für deren Umsetzung und sollte aus unserer Sicht aus dem Entwurf entfernt werden.

2. Verständlichkeit und Übersichtlichkeit erhöhen und Text entschlacken

Die Grundsätze der gfP wenden sich direkt an berufliche Verwender. Grundsätzlich wäre es hilfreich, den Text verständlicher und das Layout attraktiver und übersichtlicher zu gestalten. Sinnvoll wäre – neben dem Glossar – eine Linkliste. Beispielsweise wird auf Seite 11 auf Leitlinien, als genauere Beschreibung der gfP verwiesen, sie werden jedoch weder betitelt, noch Referenzen oder Downloadlinks aufgeführt. Hier sollten Links gesetzt werden.

Es heißt zwar im gfP-Entwurf, die *„im Pflanzenschutzgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen festgeschriebenen Regelungen werden in diesen Grundsätzen nicht einzeln wiederholt, sie werden durch die Grundsätze näher beschrieben oder ergänzt, soweit es die Regelungen ermöglichen“* (gfP-E S. 7), doch diesem Anspruch wird die gfP aus Sicht von PAN nicht gerecht. Hinweise darauf, dass nur zugelassene PSM ausgebracht werden dürfen, dass nur bestimmte Pflanzenschutzgeräte zu verwenden sind, dass Anwendungsbestimmungen zu berücksichtigen sind und die Bienenverordnung einzuhalten ist etc. werden an zahlreichen Stellen wiederholt. Dies trägt nicht zur Lesbarkeit und Verständlichkeit der gfP bei. Beispiel: Hinweise darauf, dass nur „geeignete und funktionssichere Pflanzenschutzgeräte“ eingesetzt werden dürfen, um der gfP zu entsprechen, finden sich auf den Seiten 5, 8, 27, 29 und 35).

Allgemein Bekanntes, Wiederholungen und reine Übernahme gesetzlicher Informationen zur Zulassung, zu Anwendungsbestimmungen etc. sollten aus dem Text herausgestrichen und stattdessen auf diese Regelwerke als Referenz verwiesen werden (z.B. mit Fußnoten). So ließe sich die gfP straffen. Die Übersichtlichkeit sollte dadurch verbessert werden, dass auf einen Blick erkennbar ist, was in der gfP Neues steht, was nicht bereits im PflSchG oder in den Anwendungsbestimmungen oder der MaschinenVo steht oder im Vergleich zur bislang gültigen gfP neu ist.

3. Mangelnde Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur verpflichtenden Anwendung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und zur Förderung nichtchemischer Verfahren

Mit dem neuen europäischen Pestizidrecht von 2009 wurden bislang fehlende Regelungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geschaffen. Neu ist, dass gemäß der Zulassungs-Verordnung 1107/2009/EG und der Rahmenrichtlinie 2009/128/EG (hier: RRL) die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verbindlich angewendet werden müssen. Die RRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung - insbesondere den integrierten Pflanzenschutz - zu fördern und die erforderlichen Voraussetzungen und Maßnahmen für dessen Umsetzung zu schaffen (vgl. Erwägungsgrundsatz 18) sowie alternative Methoden oder Verfahren wie nichtchemische Alternativen zu Pestiziden zu fördern (R Artikel 1 RRL).

Neuerungen hervorheben*:* Der vorliegende gfP-Entwurf sollte unserer Auffassung nach den Praktikern diese Neuerungen im Pflanzenschutz deutlicher näher bringen. Der gfP-Entwurf sollte verständlich erläutern, dass das vormals unverbindliche Leitbild des integrierten Pflanzenschutzes nun zu einer verbindlichen Rechtsnorm geworden ist. Sinnvoll wäre eine Visualisierung (ein Schaubild) zu den Zusammenhängen zwischen integriertem Pflanzenschutz und der guten fachlichen Praxis, da hier die Abgrenzungen schwer zu erkennen sind. Hilfreich wären konkrete Bezüge, möglichst in Form von direkten Links, zu den auf Seiten 10/11 angesprochenen kulturpflanzen- und sektorspezifischen Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz. Die gfP-Grundsätze sollten als praktisches und verständliches Handbuch verstanden werden und sollten insofern Hilfestellung geben, z.B. solche Leitlinien schnell zu finden.

Ausgewogenheit wahren: Im gfP-Entwurf wird den vorbeugenden und nicht-chemischen Maßnahmen im Vergleich zum chemischen Pflanzenschutz weniger Raum gegeben und dort wo auf nicht-chemische Verfahren hingewiesen wird, erfolgt dies wiederholt mit negativen Bewertungen (u.a. *„meist teurer“ (s. 26)*, *„nicht einfach zu handhabende und aufwändige Verfahren*“ (S. 23)). Diese sprachliche Wertung durch den gfP-Entwurf kritisieren wir und fordern hier mehr Neutralität. Gerade im Sinne einer Förderung der Akzeptanz des integrierten und ökologischen Pflanzenschutzes ist diese Wortwahl abträglich und sollte deshalb unterbleiben.

Nichtchemische Verfahren als neue Norm kenntlich machen: Nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen sollten nicht mehr als Alternativen verstanden und wahrgenommen werden, da sie – zumindest laut Gesetzeslage - nunmehr die Norm und nicht die Ausnahme im integrierten Pflanzenschutz darstellen. Dies sollte sich in den Formulierungen wiederspiegeln. Beispiel für einen Änderungsvorschlag: *„Da in vielen Bereichen der Pflanzenproduktion keine geeigneten nichtchemischen Verfahren verfügbar sind, gibt es zur Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln vielfach keine Alternative“* (Seiten 26/27) ist zu streichen

und zu ersetzen durch: *„Falls in bestimmten Bereichen der konventionellen Pflanzenproduktion weder geeignete Vorsorgemaßnahmen (wie eine ausreichend weite Fruchtfolge) noch nichtchemische Methoden des Pflanzenschutzes zur Verfügung stehen, können als letzte Wahl chemisch-synthetische Verfahren eingesetzt werden."*

4. Korrektur des Begriffs „Praktikabilität"

Der Entwurf führt einen neuen, wertenden Begriff ein, der in den übergeordneten Gesetzen nicht zu finden ist: den der „Praktikabilität" von nicht-chemischen Maßnahmen im Pflanzenschutz. Stehen keine praktikablen Methoden zur Schadensabwehr zur Verfügung – so der gfP-Entwurf- kann auf Pflanzenschutzmittel zurückgegriffen werden (Seite 27, Kasten). Laut Fußnote (Seite 11) ist eine Methode dann praktikabel, wenn *sie „wirtschaftlich vertretbar, wirksam und vom amtlichen Dienst empfohlen"* wird. Die Frage nach der Praktikabilität wird im gfP-Entwurf häufig, jedoch ausschließlich bei nicht-chemischen Methoden gestellt.

In den übergeordneten Gesetzen, ist der Begriff der Praktikabilität in der Form nicht zu finden. Hier sehen wir die Kohärenz zur RRL verletzt. Laut den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (Anhang III der RRL) sind *„nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden der Vorzug vor chemischen Methoden zu geben, wenn sich mit ihnen ein zufrieden stellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt".* Die Wirksamkeit des Verfahrens ist relevant, von Praktikabilität im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Größe ist dort nicht die Rede. Nach Art. 14 der RRL treffen die Mitgliedstaaten *„alle erforderlichen Maßnahmen, um einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung zu fördern, wobei wann immer möglich nichtchemischen Methoden der Vorzug gegeben wird, so dass berufliche Verwender von Pestiziden unter den für dasselbe verfügbaren Verfahren und Produkten auf diejenigen mit dem geringsten Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zurückgreifen."* In dieser Passage wird auf eine vergleichende Risikoabschätzung hingewiesen. Auch hier gibt es keinen Bezug zur „Praktikabilität", wie sie im gfP-Entwurf formuliert wurde.

Selbstverständlich müssen Maßnahmen ökonomisch vertretbar sein, dabei sind unserer Auffassung nach jedoch nicht nur einzelbetriebswirtschaftliche Erwägungen, sondern auch sozioökonomische Folgekosten zu berücksichtigen. Die zentrale Frage, wer diese Evaluierung unter Zuhilfenahme welcher Entscheidungskriterien durchführt, wird im gfP-Entwurf nicht beantwortet. Eben so wenig wird auf eine monetäre Abschätzung der externen Folgen chemischer Pflanzenschutzverfahren verwiesen. Es ist nicht nachvollziehbar, die betrieblichen Kosten von Verfahren in einer Evaluierung zu berücksichtigen, andererseits die gesellschaftlichen Folgekosten – von denen die Anwender anteilig ebenfalls betroffen sind –zu ignorieren. So können Methoden trotz eines privatwirtschaftlichen Nachteils sehr wohl vertretbar sein. Der Begriff der Praktikabilität ist einer der entscheidenden, jedoch unbestimmten Begriffe in dem gfP-Entwurf, anhand dessen Entscheidungen zwischen nichtchemischen Verfahren oder einem Pestizideinsatz getroffen werden. Der Begriff sollte aus den Grundsätzen gestrichen werden. Würde an dem Begriff festgehalten, ist es unabdingbar, dass die zugrundeliegenden Kriterien und Bewertungsverfahren im Text nachvollziehbar offengelegt werden. Bereits 2004 kritisierten PAN Germany & BUND in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum damaligen gfP-Entwurf die einseitige Darstellung von Ökonomie und Praktikabilität nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren
(vgl. http://www.pan-germany.org/download/GFP_PAN_04.pdf).

5. Verbindlichkeit der gfP stärken - Sanktionen bei Nichteinhaltung

Während der gfP-Entwurf als erstes auf Seite 3 darauf verweist, dass die gesetzliche Vorschrift zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis (gfP) verbindlich zu befolgen ist, wird im Anschluss explizit darauf hingewiesen, dass die Grundsätze zur gfP selbst nicht bußgeldbewehrt sind (Seite 4). Vereinzelt wird auf mögliche Auswirkungen auf die Cross Compliance der Agrarförderung oder auf die Konsequenzen bei Regelverstößen nach dem PflSchG verwiesen. Der gfP-Entwurf appelliert jedoch im Grundtenor an das eigenverantwortliche Handeln der professionellen Anwender im Sinne der Nachhaltigkeit. So sollen *„Anreize“* geschaffen werden, um die beruflichen Verwender zur *„freiwilligen Umsetzung von kulturpflanzen- und sektorspezifischen Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz zu veranlassen*“ (Seite 10). Es sei das Ziel, eine Grenze hin zu förderungsfähigen Maßnahmen, z.B. im Rahmen der GAK, zu beschreiben. Letztlich bleiben aber die Grenzen zwischen empfohlenen, förderungsfähigen und sanktionierten Verhalten zu unkonkret und bietet den Verwendern insofern keine Hilfestellung.

Damit bleiben die Grundsätze - wie vor der Revision des europäischen Pestizidrechts - auf dem Niveau von Empfehlungen stecken. Dies widerspricht unserer Auffassung nach den Zielen und Vorgaben der europäischen Pestizid-Rahmenrichtlinie. Laut RRL sollten die Mitgliedstaaten *„Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie festlegen und gewährleisten, dass sie angewandt werden. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein“* (Erwägungsgrundsatz 21). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Grundsätze zur gfP im Pflanzenschutz keine Sanktionen regeln, während beispielsweise Verstöße gegen die Regelungen der guten fachlichen Praxis im Bereich der Pflanzendüngung direkt mit Bußgeldern geahndet werden. Hier zeigt sich eine mangelnde Kohärenz zu anderen Regelwerken. Es muss jedem Leser deutlich gemacht werden, mit welchen Konsequenzen ein beruflicher Verwender zu rechnen hat, der gegen die gfP-Grundsätze verstößt. Der gfP-Entwurf sollte aus unserer Sicht daher Hinweise möglichst tabellarisch auf bußgeldbewehrte Regelungen mit Verlinkungen zu den jeweiligen Rechtsvorschriften aufführen.

Falls die gfP förderfähige Anreize aufführt, ist auszuschließen, dass Maßnahmen als förderfähig dargestellt werden, die es nicht sind. Um hier Klarheit zu schaffen ist es dringend notwendig, einleitend in den überarbeiteten gfP-Grundsätzen darauf hinzuweisen, dass sich die Anforderungen an die gfP verschärft haben und beispielsweise die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes nun verbindlich angewendet werden müssen und somit Maßnahmen, die in der Vergangenheit möglicherweise förderfähig waren, dies vor dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage nun nicht mehr zwangsläufig sind (vgl. 2).

6. Notwendiges Maß

Die gfP-Grundsätze relativieren die Vorgaben der RRL bezüglich der Verbindlichkeit der Einhaltung des „notwendigen Maßes“ im Pflanzenschutz (A) und ignorieren die notwendigen Voraussetzungen, unter denen die Einhaltung des notwendigen Maßes überhaupt möglich ist (B).

A: Im gfp-Entwurf heißt es zunächst in Kapitel 2*: „Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz folgen dem in den allgemeinen Grundsätzen des*

integrierten Pflanzenschutzes verankerten Prinzip, die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen auf das notwendige Maß zu begrenzen." Dies deckt sich mit den Vorgaben der RRL Anhang III. Doch in Kapital 7 des Entwurfs wird diese Verpflichtung zur Begrenzung der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß relativiert: Während auf S. 31 noch von einer Begrenzung gesprochen wird (s. Kasten), wird auf der folgenden Seite deutlich abgeschwächt, durch die Formulierung, dass die Begrenzung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß „*unbedingt anzustreben*" sei. (S. 32)

B: Der gfP-Entwurf, wie auch der NAP von 2013, beschreiben das notwendige Maß als die Intensität der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel*, "die notwendig ist, um den Anbau der Kulturpflanzen, besonders auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit, zu sichern. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle anderen praktikablen Möglichkeiten zur Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen ausgeschöpft […] werden".* (S. 31) Würde die Ausschöpfung aller praktikablen Möglichkeiten, vor allem der vorsorgenden, pflanzenbaulichen Maßnahmen tatsächlich und verbindlich als Voraussetzung für die Festlegung des notwendigen Maßes gelten, so dürfte es konsequenter Weise kein notwendiges Maß für den Einsatz von Pestiziden für Kulturpflanzen geben, die in Monokultur oder in engen Fruchtfolgen oder auf nicht geeigneten Standorten angebaut werden. Denn diese Kultivierung entspräche nicht der guten fachlichen Praxis. Genau dies schließt der gfP-Entwurf jedoch nicht aus. Das Kriterium „notwendiges Maß" hält somit seiner eigenen Definition nicht stand. Hier müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass tatsächlich alle nichtchemischen praktikablen Möglichkeiten zur Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen ausgeschöpft werden und es muss eindeutig und nachvollziehbar als „nicht der gfP entsprechend" gekennzeichnet werden, falls dies nicht erfolgt. Grundsätzlich sollte darüber hinaus die Eignung des „notwendigen Maßes" als Kriterium zur Beurteilung des chemischen Pflanzenschutzes kritisch hinterfragt und überprüft werden, zumal *„das notwendige Maß der Anwendung keine Größe ist, die bereits vor der Saison bestimmten werden kann"* (S. 32).

7. Tankmischungen

Unter Berücksichtigung der Risiken für Gesundheit und Umwelt, die von der kombinierten Ausbringung von chemisch-synthetischen Pestiziden (Mischbelastungen, Kombinationswirkungen) ausgehen können und die selbst für zugelassene Tankmischungen ungenügend untersucht sind, sollte dieser Abschnitt deutlich restriktiver formuliert werden. Das Gegenteil von zugelassenen Tankmischungen sind nicht *„alle anderen"* (S. 35), sondern faktisch nicht zugelassene Tankmischungen. Eine Anwendung von nicht zugelassener Mischungen chemisch-synthetischer Mittel kann nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen. Wenn solche nicht zugelassenen Tankmischungen unverzichtbar sein sollten, steht nichts einer Prüfung hinsichtlich Risiken und Wirksamkeit im Rahmen der Zulassungsprüfung im Wege. Weder Hersteller, die amtliche Beratung noch der Landwirt selbst können und sollten der Zulassungsbehörde diese Aufgabe abnehmen.

8. Festlegung von Anbaupausen und Begrenzung einzelner Kulturen in der Fruchtfolge

Obgleich die gfP die erhebliche Bedeutung von Anbaupausen herausstellt und bestätigt „„*Enge Fruchtfolgen können zur Anreicherung des Schadorganismenpotenzials und somit zu vermehrten Pflanzenschutzmittelanwendungen führen oder sogar den weiteren Anbau gefährden.*“(*gfP-E S.12),* obgleich vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen laut Pflanzenschutzgesetz zu den gesetzlich verbindlichen Vorschriften zählen (PflSchG § 3 Abs. 2) und obgleich die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, die verbindlich angewendet werden müssen, explizit hierzu die Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen zählen und als ersten Punkt, wie dies erreicht oder unterstützt werden soll, die „Fruchtfolge“ in den Grundsätzen nennt (RRL Anhang III), versäumt es der gfP-Entwurf, entsprechende Vorgaben zur Limitierung des Anteils einzelner Kulturen in der Fruchtfolge zu machen.

Um den oben genannten Anforderungen zu entsprechen und um einen effektiven nichtchemischen vorbeugenden Pflanzenschutz betreiben zu können, wie er im Grundsatz 4 beschrieben ist *„Nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden ist der Vorzug vor chemischen Methoden zu geben, wenn sich mit ihnen ein zufrieden stellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt.“* (gfP-E S. 7), ist es notwendig, Mindestanforderungen an die Fruchtfolge zu formulieren, damit dem Grundsatz überhaupt entsprochen werden kann. *„Als machbare und zumutbare Handlungsanforderung für jeden, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt, werden besonders auch vorbeugende oder andere als chemische Maßnahmen beschrieben. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst damit weit mehr als nur Grundsätze für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.“ (gfP-E S. 6.)*

Die Begrenzung des Flächenanteils einzelner Kulturen in der Fruchtfolge sind nach unserer Auffassung wesentliche „nicht-chemische, machbare und zumutbare Handlungsanforderungen“, die bislang in der gfP fehlen. Hier muss dringend nachgebessert werden. Denn beispielsweise mit der Ausweitung einzelner hochpreisiger Kulturen in der Fruchtfolge über das pflanzenbaulich vernünftige Maß hinaus, werden Pflanzenschutzprobleme gefördert, die dann möglicherweise nicht mehr „zufriedenstellend“ mit vorbeugend nichtchemischen Methoden zu behandeln sind. Ein derart selbst erzeugter Pestizid-Bedarf sollte die gfP durch die Festsetzung von Mindestanforderungen an die Fruchtfolge ausschließen. Es sollten allgemeine, kulturspezifische maximale Flächenanteile bzw. definierte Anbaupausen in der Fruchtfolge festgelegt werden (u.a. für Raps und Rüben), enge Fruchtfolgen durch die Festlegung dreigliedriger Fruchtfolgen als Mindeststandard verhindert und Monokulturen ausgeschlossen werden.

Die Ausführungen im gfP-Entwurf wären entsprechend zu überarbeiten: *„Enge Fruchtfolgen können zur Anreicherung des Schadorganismenpotenzials und somit zu vermehrten Pflanzenschutzmittelanwendungen führen oder sogar den weiteren Anbau gefährden. Bei einer Reihe von Kulturen ist es daher ~~sehr~~ ~~sinnvoll~~ <u>notwendig</u>, im Rahmen der guten fachlichen Praxis Anbaupausen einzuhalten. Beispielsweise sind bei Zuckerrüben und Kartoffeln Anbaupausen erforderlich, um den Befall durch Nematoden in Grenzen zu halten oder abzuwenden. Da der Anbau~~s~~ von Mais in Monokultur ~~Um~~ die Ausbreitung beispielsweise des Maiswurzelbohrers ~~zu unterbinden~~ fördert, ~~ist Mais in Monokultur Dies kann auch bei Mais~~*

~~der Fall sein, wenn Befall mit dem Westlichen Maiswurzelbohrer droht oder dieser Schädling bereits etabliert ist. Bei nachgewiesenem Befall mit dem Maiswurzelbohrer entspricht der Verzicht auf eine Fruchtfolge~~ entspricht dieser nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. ~~Eine mindestens einjährige Anbaupause ist erforderlich.~~ Aber auch andere Auswirkungen der Fruchtfolge sind zu beachten, wie z. B. die Gefährdung des Erntegutes durch Mykotoxine beim Anbau von Weizen nach Mais." (fgP-E S.12)

9. Keine gfP für Laien

Dass Laien überhaupt chemisch synthetische Pestizide anwenden dürfen kritisiert PAN Germany seit langem und fordert „Pestizide raus aus Laienhand". Es ist allerdings schwer nachvollziehbar, warum die gfP nur für berufliche Anwender, nicht aber für Laienanwender gilt. Die Erklärungen hierzu, sind unzureichend. *„Der Bereich der nicht beruflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Haus- und Kleingärten wird durch das Pflanzenschutzgesetz abschließend geregelt. In der Regel besitzen diese Anwender auch keinen Sachkundenachweis. Daher ist dieser Bereich von diesen Grundsätzen ausgenommen"* (gfP-E S. 7). Solange die Anwendung chemisch-synthetischer Pestizide für Laien erlaubt bleibt, bedarf nach unserer Auffassung gerade diese Personengruppe der besonderen Informierung, da Laien nicht sachkundig sind und die durch sie ausgebübte Pestizidausbringung zudem in räumlich enger Nachbarschaft zu anderen, zum Teil besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, und mitten im bewohnten Gebiet stattfindet.

10. Sikkation: Das Totspritzen der Kultur kurz vor der Ernte entspricht nicht der guten fachlichen Praxis

Die späte Anwendung von Herbiziden kurz vor der Ernte (Sikkationsanwendung) steht in besonderem Maße in der öffentlichen Kritik, denn hierbei richtet sich die Pestizid-Anwendung nicht gegen einen unerwünschten Organismus sondern die Präparaten werden gezielt auf die Kulturpflanze und somit auf das zukünftige Lebensmittel selbst, ausgebracht. Die Sikkationsanwendung bedeutet eine zusätzliche Belastung von Mensch und Natur, u.a. durch Rückstände in Lebensmitteln, Abdrift, Belastung von Gewässern und die Zerstörung von Bewuchs (Ackerwildpflanzen), die Vögel und Insekten als Nahrung und Nistmaterial benötigen. Aus unserer Sicht reichen die in der gfP formulierten Vorgaben zur Sikkationsbeschränkung und der Hinweis darauf, *„Pflanzenschutzmittelanwendungen zum Zweck der Sikkation"* seien *„besonders kritisch zu prüfen"* (S. 33) nicht aus. Aus unserer Sicht ist das gezielte Besprühen von Kulturpflanzen mit Herbiziden keine gute fachliche Praxis und sollte aus solche klar gekennzeichnet werden.

11. Bienen und Bestäuber werden nicht ausreichend geschützt durch die gfP

Der gfP-Entwurf geht an zahlreichen Stellen auf den Schutz von Bestäuberinsekten ein, bleibt aber im Hinblick auf einen effektiven Schutz dieser vor Pestizidbelastungen hinter seinen Möglichkeiten zurück. Im gfP-Entwurf heißt es: *„Zusätzlich sollten Pflanzenschutzmittelanwendungen in die Blüte auch - auch mit Pflanzenschutzmitteln, die nicht als bienengefährlich gekennzeichnet sind - zum Schutz von Wildbienen und anderen Bestäuberinsekten grundsätzlich in den Abendstunden erfolgen"* (gfP-E 31) Dies zeigt, dass das Risiko für Be-

stäuberinsekten, das von allen Pestiziden ausgeht, durchaus wahrgenommen wird. Die Formulierung bringt allerdings keine Verbindlichkeit. Hier ist „sollten“ durch „dürfen ausschließlich“ zu ersetzen. Aber auch dann ist nicht gewährleistet, dass die Beschränkung auf die Ausbringung „in den Abendstunden“ die Bestäuber tatsächlich schützt. Manche Bestäuber fliegen auch in den Abendstunden noch auf der Suche nach Pollen, Honig, Wasser oder Honigtau.

Dass Bienen auch nicht-blühende Bestände anfliegen, um Honigtau zu sammeln, ist mittlerweile bekannt, dieser Expositionspfad wurde jedoch im Rahmen der bisherigen Zulassungsprüfung nicht berücksichtigt. Wir begrüßen daher, dass der Entwurf hierauf eingeht, sehen aber noch den Bedarf, hier restriktiver zu sein. Daher schlagen wir vor, die entsprechende Passage wie folgt zu überarbeiten: *„Es ist vor der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel nicht nur darauf zu achten, dass sich im oder am zu behandelnden Bestand keine blühenden Pflanzen befinden, sondern auch, dass sich dort keine größeren Vorkommen von Blattläusen befinden. Blattläuse produzieren Honigtau, der auch gern von Honigbienen aufgenommen wird. Sind Blattläuse vorhanden, ist ~~zu prüfen, ob~~ auf die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zu verzichten~~t werden muss~~.“* (fgP-E S.)

Grundsätzlich sollte die gfP die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in blühende Bestände ausschließen. Aussagen wie „Bei der Mittelauswahl ist besonders auch auf den Bienenschutz zu achten.“ (gfP-E S. 30) enthalten lediglich unverbindliche Appelle zur „Abwägung“. Ein Einsatz von B1 Präparaten wird nicht ausgeschlossen.

12. Es fehlen besondere Regelungen zum gesetzlich erforderlichen Schutz von sensiblen Gebieten, die dem Natur- und Gewässerschutz dienen

Das EU Recht gibt vor, *„dass die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten so weit wie möglich minimiert oder verboten wird. Es sind geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu treffen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie biologischen Bekämpfungsmaßnahmen ist der Vorzug zu geben.“* (RRL Artikel 12). Zu den Gebieten zählen sowohl Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen genutzt werden als auch Schutzgebiete, die dem Schutz von Natur und Gewässern dienen. Im gfP-Entwurf bindet sich im Glossar eine entsprechende, gut verständliche Definition der sensiblen Gebiete (S. 53).

Zwar weist der gfP-Entwurf einleitend auf den besonderen Schutz von unbeteiligten Dritten, des Grund- und Trinkwassers und von Naturschutzgebieten hin (S. 4) doch konkretisiert er diese Vorgabe lediglich für die Flächen, „die für die Allgemeinheit bestimmt sind“ (S. 31). Konkretisierungen, wie der Schutz von Flächen mit besonderem Schutzgebietsstatus (z. B. Gewässerschutz, Trinkwasserschutz, Naturschutz) erfolgen soll, fehlen. Hierzu heißt es lediglich*: „Bei Entscheidungen über geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass in sensiblen Gebieten (hierzu gehören Schutzgebiete nach Gewässerschutz- oder Naturschutzrecht) besondere Bedingungen und Bestimmungen vorliegen können und daher hier besondere Sorgfalt geübt werden muss.“ (S. 22).* Der Begriff der „Sorgfalt“ ist im PflSchG nicht verankert, dennoch sollte allgemein, und nicht als besonderes Verhalten zum Schutz sensibler Gebiete erwartet werden dürfen, dass Praktiker bei der Ausbringung von Pestiziden „besondere Sorgfalt“ üben. Die RRL unterschiedet nicht zwischen verschiedenen sensiblen Gebieten. Auch die Vorgabe, das zu sensiblen Gebieten, Gewässern und schüt-

zenswerten Nichtzielflächen bei Pestizid-Anwendungen ein Abstand von einem bzw. drei Metern (für Flächen- bzw. Raumkulturen) einzuhalten ist (S. 41), wird dem Schutzgebot nicht gerecht. Daher ist die gfP entsprechend zu konkretisieren, um den Praktikern konkrete Handlungsanweisungen zu geben, wie sie den besonders wichtigen Schutz auch von Schutzgebieten durch ihr Handeln sicherstellen. Auf den mangelnden Schutz von Natur und Gewässern im gfP-Entwurf wird an anderer Stelle in dieser Stellungnahme, die sich mit den Themen Biodiversität und Abdrift befassen, näher eingegangen.

13. Die gfP muss die Vorgaben zum Schutz vor Abdrift und Pestizidtransport über die Luft konkretisieren

Für Anrainer, Anwohner, angrenzende Biotope und Kulturen besteht bei jeder Pestizidanwendung das Risiko, dass sie durch abgedriftete oder über Ferntransport verlagerte Pestizide kontaminiert werden. Daher heißt es auch in der gfP: *„Abdrift ist grundsätzlich zu vermeiden“.* (gfP-E S.41) Um Abdrift und starke Verdunstung zu vermeiden, macht die gfP Vorgaben bezüglich der Fahrgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Dies begrüßen wir, fordern aber, diese folgendermaßen zu konkretisieren: *„Anwendungen bei ~~dauerhaften~~ Windgeschwindigkeiten über 5 m/s, ~~dauerhaften~~ Temperaturen über 25 °C oder relativen Luftfeuchten unter 30 % entsprechen nicht der gfP und sind zu unterlassen, da sie zu erheblichen Mittelverlusten durch Abdrift und Verflüchtigung und damit zu Abdriftschäden und ungewollten Belastungen von unbeteiligten Personen oder des Naturhaushalts führen*. “ (gfP-E Zu 7.7 S. 38). Eine Einschränkung auf „dauerhaft“ ist nicht sinnvoll, da unklar bleibt, was dauerhaft bedeutet und weil dies nicht ausschließt, dass es durch Windböen während der Ausbringung wiederholt zu größeren Abdrift-Ereignissen kommt. Notwendig ist, die Angaben auf die Zeit der Anwendung zu beziehen. Die gfP muss deutlich feststellen, dass die Ausbringung chemisch-synthetischer Pestizide auch bei kurzfristigen Windgeschwindigkeiten über 5 m/s, Temperaturen von über 25°C oder einer Luftfeuchten unter 30 % nicht der gfP entsprechen.

Zum Schutz vor Pestizid-Abdrift von Anwohnern, Anrainern, sensiblen Gebieten insgesamt und angrenzende Kulturen, die unterschiedlichen Regelungen zur Pestizid-Anwendung unterliegen, schreibt der gfP-Entwurf Abstände von einem bzw. drei Metern (Flächen- bzw. Raumkultur) vor (gfP-E S. 41). Dass die Regelungen zum Schutz vor Abdrift nicht ausreichen, darauf hat PAN Germany wiederholt hingewiesen, unter anderem in einem in Fachgespräch mit den zuständigen Behörden 2012. Immer wieder kontaminieren oder schädigen abgedriftete Pestizide ökologisch angebaute Kulturen, die Landwirte riskieren ihre Aberkennung als Biobetrieb und der Nachweis, welcher Nachbar das entsprechende Mittel gespritzt hat, ist oft nicht eindeutig zu ermitteln. Dass auch der Schutz der Menschen unzureichend ist, bestätigen von Abdrift betroffene Menschen, die sich bei PAN Germany melden und ihren „Fall“ im Abdrift-Meldebogen dokumentieren
(http://www.pan-germany.org/deu/projekte/biodiversitaet/pestizid_abdrift.html).

Die Abstände zum Schutz sensibler Gebiete muss deshalb so festgelegt werden, dass eine Kontamination sensibler Gebiete, eingenommen ökologischer Nachbarkulturen, Gärten, Gewässer, natürlicher Flächen, Anrainer und Anwohner, wildlebender Tiere und Pflanzen, gewährleistet wird. Zudem muss durch strengere Anwendungsvorgaben auch der Ferntransport von Pestizidwirkstoffen effektiv verhindert werden.

14. Eine ausreichende Pflanzenschutzberatung ist nicht gewährleistet

Der amtliche Pflanzenschutzberatung wird eine wichtige Funktion zugesprochen Mehrfach wird im Entwurf den Praktikern geraten, sich an die amtliche Beratung zu wenden. So heißt es auf Seite 5 des gfP-Entwurfes*: „Die gute fachliche Praxis stellt damit die Basisstrategie im Pflanzenschutz dar und beinhaltet die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, die […] von der amtlichen Beratung des Pflanzenschutzdienstes empfohlen werden“.*

Auch für die Einschätzung des Befalls durch Krankheitserreger, Schädlinge und Unkräuter und der daraus resultierenden Bekämpfungsnotwendigkeit soll sich der Praktiker Hilfe bei der Pflanzenschutzberatung holen (S. 22). Der Entwurf ignoriert jedoch das Defizit an amtlichen Beratungsstellen. Entgegen der Vorgabe unter Artikel 14 (2) der RRL, steht nicht in allen Bundesländern eine Offizialberatung des Pflanzenschutzdienstes zur Verfügung. Die „Empfehlung des Forums Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) zur Offizialberatung zum integrierten Pflanzenschutz“ vom 4.12.2014 macht auf dieses Problem aufmerksam. Dort heißt es: *„Länder, die die Offizialberatung bereits soweit abgebaut haben, dass eine qualifizierte und umfassende Beratung nicht mehr möglich ist, sollten diesen Bereich dringend stärken.“* In Bundesländern ohne qualifizierte Pflanzenschutzberatung gibt es schlicht keinen Ansprechpartner zur Klärung konkreter Fragestellungen. Unter diesen Bedingungen äußern wir Bedenken, hinsichtlich Umsetzung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.

Eine von der Pestizid-Industrie unabhängige Pflanzenschutzberatung ist unverzichtbar. Daher sollte der auf Seite 26 des gfP-Entwurfes stehende Satz: *„Auch Informationen von Pflanzenschutzexperten der privaten Beratung, des Handels, der Anbauverbände und der Industrie können zur Entscheidungssicherheit beitragen.“* gestrichen bzw. so umformuliert werden, dass eine Beratung durch die Pestizid-Industrie und andere, nicht unabhängige Stellen, zu denen auch der Handel zählen kann, ausgeschlossen wird.

Um den in dem gfP-Entwurf formulieren Anspruch an die Beratung gerecht zu werden, muss gewährleistet werden, dass alle Praktiker die Unterstützung einer Offizinal-Beratung in ihrem Bundesland nutzen können. Dabei ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzberatung nicht nur im Sinne einer „chemischen Pflanzenschutzberatung“ verstanden und praktiziert wird, sondern, den Zielen der R-RL entsprechen, besonders nichtchemische Pflanzenschutzverfahren in die Beratung aufgenommen werden. Eingedenk der prinzipiellen Empfehlung, Pflanzenschutzmittel nur im "Notfall" einzusetzen, sprich *"wenn keine anderen praktikablen Möglichkeiten der Schadensabwehr zur Verfügung"* stehen (siehe S. 27), erscheint die existierende Beratung und der Beitrag im gfP-Entwurf zur Beratung zu nichtchemischen Verfahren (S. 26) völlig ungenügend.

Grundsätzlich sind unserer Auffassung nach Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß Umsetzung der RRL, eine flächendeckende „amtliche Pflanzenschutzberatung“ in Deutschland sicherzustellen, die in der Lage ist, eine qualifizierte Beratung zu nichtchemischen Verfahren anzubieten und diese Beratung aktiv zu verfolgen. Hierzu ist auch notwendig, dass das Beratungspersonal entsprechend geschult wird, damit es sich entsprechende Kompetenzen im Bereich nichtchemischer Pflanzenschutz und Schädlingsmanagement aneignen kann, die für eine kompetente Beratung - gerade auch im Sinne des integrierten und ökologischen Anbaus - notwendig sind.

15. Hervorhebung von Maßnahmen, die nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz entsprechen

PAN Germany begrüßt ausdrücklich, dass der gfP-Entwurf konkret Maßnahmen benennt, die nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz entsprechen (siehe nachfolgend kursiv gesetzte Maßnahmen). Hier nennt der Entwurf folgende Maßnahmen: *„Bei nachgewiesenem Befall mit dem Maiswurzelbohrer entspricht der Verzicht auf eine Fruchtfolge nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz“ (s. 12), Pfluglose Kultivierungsverfahren können in Gebieten mit hohem Risiko von Massenvermehrungen von Schadnagern nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen“ (S. 13), „Der Anbau von Sorten, die geringe Resistenz- oder Toleranzeigenschaften aufweisen, entspricht bei starkem Befallsdruck nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, wenn resistente oder tolerante Sorten verfügbar sind und deren Anbau nicht zu unvertretbaren betriebswirtschaftlichen Nachteilen führt“ (s. 16), „Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln ohne Prüfung der Bekämpfungsnotwendigkeit ent-sprechen nicht der guten fachlichen Praxis“ (S. 32), „Sikkation als Standardmaßnahme ohne Prüfung der Notwendigkeit oder zur Steuerung von Ernteterminen entspricht nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.“ (S. 33), „Mischungen mit drei und mehr Pflanzenschutzmitteln entsprechen deshalb nicht der guten fachlichen Praxis. Tankmischungen mehrerer Insektizide entsprechen wegen zu hoher Risiken für den Naturhaushalt nicht der guten fachlichen Praxis“ (S. 35) sowie „Ein Umfüllen der Anwendungsflüssigkeit in andere Verpackungen entspricht ebenso wie ein Umfüllen des Pflanzenschutzmittels nicht der guten fachlichen Praxis.“ (s. 44).*

Dies gibt den Praktikern Orientierung und Sicherheit. Noch stehen die Maßnahmen in den jeweiligen thematischen Kapiteln. Um die Transparenz und den Nutzen für Praktiker zu erhöhen, empfehlen wir, die Maßnahmen an zentraler Stelle in Form einer Liste oder Tabelle mit Hinweis auf das jeweilige Kapitel, zusammen abzubilden. Darüber hinaus sollten aus Sicht von PAN Germany weitere Maßnahmen ergänzt werden, die nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz entsprechen (s. ergänzte Maßnahmen, durch Unterstreichung kenntlich gemacht). Hierzu zählen:

<u>Die Anwendung nicht zugelassenen Tankmischungen entspricht nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.</u>

<u>Die Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel in blühende Bestände entspricht nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.</u>

<u>Der Anbau von Ackerkulturen in Monokultur oder ohne die Einhaltung festgeschriebener Anbaupausen entspricht nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.</u>

<u>Die ganzflächige Anwendung von Herbiziden kurz vor der Ente (Sikkation) entspricht nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.</u>

<u>Die Ausbringung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel in Bestände mit größeren Vorkommen von Blattläusen entspricht nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.</u>

<u>Pflanzenschutzanwendungen bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/s, Temperaturen über 25 °C oder einer relativen Luftfeuchte unter 30 % während der Ausbringung entsprechen nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.</u>